



Satzung

§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 15.06.1929 in Mönchengladbach gegründete Verein führt den Namen Zucht-Reit-Fahrverein „St. Martinus Beltinghoven“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen und führt den Zusatz e.V.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Reit- und Fahrvereine Mönchengladbach e.V., des Stadtsporthundes, des Pferdesportverbands Rheinland e.V., des Landessportbundes NW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reiterverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports :
 - 2.1 Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
 - 2.2 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Mitglieder, insbesondere der Jugend, im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
 - 2.3 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehalter als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
 - 2.4 Die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen und Turniere
 - 2.5 Die Förderung der Pferdezucht durch Veranstaltungen und Beschickung von Leistungsprüfungen und Pferdeleistungsschauen
 - 2.6 Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit sowie seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
 - 2.7 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - 2.8 Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Haltung im Gemeindegebiet.



Satzung

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigwerden zu unter Nr. 2.1 bis 2.8 genannten Zwecken.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
 - 2.1 jugendlichen Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - 2.2 erwachsenen Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht
 - 2.3 Ehrenmitgliedern (Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden)

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand drei Monate nach Eingang der Antragsstellung. Die Entscheidung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.



Satzung

4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes Reit- und Fahrverein Mönchengladbach e.V., des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen sowie der Beachtung der Vorschriften und Regeln des Tierschutzes.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf:
 - 1.1 Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstands zu befolgen, außerdem bei der Pflege der Reitanlage sich aktiv zu beteiligen (entsprechend den Anordnungen des Vorstands)
 - 2.2 die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen
 - 2.3 keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind
 - 2.4 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln
 - 2.5 Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Turnierteilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30. September d. J. gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt (Austritt).



Satzung

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhaltens schuldig macht

3.2 seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrags, ggf. der Aufnahmegebühr oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Austritt, bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§ 7 – Nutzung der Vereinsanlage

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Nutzung der vereinseigenen Reitanlage berechtigt.
2. Die entsprechende zu entrichtende Nutzungsgebühr ist der Gebührenordnung zu entnehmen. Monatliche Nutzungspauschalen sind im Voraus zu jedem Monatsersten fällig. Gebühren für die gelegentliche Nutzung der Anlage sind durch Überweisung unverzüglich nach der Nutzung zu zahlen. Der Nutzer der Reitanlage ist in der Pflicht, die in der Gebührenordnung festgesetzte(n) Gebühr(en) ordnungsgemäß und unverzüglich ohne weitere Aufforderung zu zahlen.
3. Bei Zahlungsverzug kann die Nutzung der Anlage für die Dauer bis zum Ausgleich der ausstehenden Zahlungen oder im Wiederholungsfall auch endgültig untersagt werden. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Anlagenordnung- und Hallenordnung.
4. Nichtmitglieder, sog. Gastreiter müssen vor Nutzung der Reitanlage von einem Vorstandsmitglied die Erlaubnis einholen, die Reitanlage nutzen zu dürfen. Für zu entrichtende Gebühren gilt Punkt 2.
5. Der Vorstand hat nach Beschluss das Recht, Nichtmitgliedern / Gastreitern die Nutzung der Reitanlage temporär oder auch dauerhaft zu untersagen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die Anlagenordnung- und Hallenordnung.



Satzung

§ 8 - Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 – Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Geschäftsjahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresabrechnung ist den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 10 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - 1.2 In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - 1.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
 - 1.4 Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - 1.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 - 1.6 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - 1.7 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



Satzung

- 1.8 Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 1.9 Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
- 1.10 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 1.11 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- Feststellung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen (Gebühren)
 - Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 1.12 Der Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

2. Vorstand

2.1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus:

2.1.1 dem geschäftsführenden Vorstand, ihm gehören an:

- der Vorsitzende
- der Geschäftsführer/2. Vorsitzende, er vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung
- der Schatzmeister

2.2.1 sowie dem erweiterten Vorstand. Zu ihm gehören:

- der Beauftragte für Freizeit- und Breitensport



Satzung

- der Sportwart
 - der Jugendwart
 - der Zuchtwart
 - der Reitanlagenwart
 - der Kassierer
 - der Maschinenwart
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, sie vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
5. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
6. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll der Vorstandssitzung wird durch Aushang den Mitgliedern bekanntgegeben.
9. Aufgaben des Vorstands:
- Der Vorstand entscheidet über:
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
 - die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern gemäß § 4 und §6 der Satzung.
 - die Führung der laufenden Geschäfte



Satzung

- Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, Ausschüsse einrichten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 - Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Die entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12 - Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat.